

Das trifft insbesondere auch auf die Stellung und die Aufgaben des Strafrechts im Prozeß des Baugeschehens — im folgenden besonders unter dem Aspekt der Gefährdung der Bausicherheit — zu^{1, 2}.

§ 195 StGB (Gefährdung der Bausicherheit) nimmt — neben anderen Bestimmungen — im System des sozialistischen Strafrechts eine gewisse Sonderstellung ein: einerseits weist er starke Akzente eines Wirtschaftsdelikts, andererseits typische Merkmale einer Straftat aus dem Bereich der allgemeinen Sicherheit auf². Das ist im Grunde kein neues Problem, und in der Diskussion zum neuen Strafrecht wurde wiederholt auf diese Tatsache hingewiesen. Wichtig und wesentlich bei der praktischen Anwendung dieser Strafrechtsnorm dürfte aber sein, daß trotz ihrer systematischen Einordnung in die Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit stets beide Aspekte zu beachten sein werden, zumal sie gerade in dieser Norm — wohl neben dem § 194 StGB (Gefährdung der Gebrauchssicherheit) — in recht deutlicher Form, sichtbar werden.

Nach § 195 StGB liegt eine Straftat dann vor, wenn Verantwortliche im Bauwesen unter Verletzung von Rechtspflichten — d. h. also von Pflichten, die ihnen als Funktionäre im Bauwesen auferlegt sind und sie zur verantwortungsvollen Erfüllung ihrer Aufgaben rechtlich verpflichten — vorsätzlich gegen baurechtliche oder bautechnische Bestimmungen verstoßen und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr verursachen. Zur Verdeutlichung der Probleme, die bei der Anwendung dieser Bestimmung auftreten, wollen wir uns zunächst zwei Sachverhalten zuwenden.

Erster Sachverhalt:

Der VEB Spezialbaukombinat hatte ein Schachtgebäude zu errichten. Es handelte sich um einen Stahlbetonförderer, in dem ein Fördergerüst installiert und Fördermaschinen in einer bestimmten Höhe aufgestellt werden sollten. Mit der Förderanlage sollten sowohl Personen als auch Kohle befördert werden. Als verantwortlicher Bauleiter wurde ein Bauingenieur eingesetzt. Ihm standen weitere Bauingenieure als Bauführer zur Verfügung, um eine ständige Besetzung des in Gleitbautechnologie zu errichtenden Bauwerks mit qualifizierten Führungskadern zu gewährleisten.

Bei der Durchführung des Baues wurde gegen die mit dem Projekt vorgegebenen Ausführungs Vorschriften und Forderungen verstoßen, was gleichzeitig einen Verstoß gegen Bestimmungen der Deutschen Bauordnung, TGLs, betriebliche Anordnungen, Weisungen der Staatlichen Bauaufsicht usw. bedeutete. So wurden u. a. über weite Strecken des Baues keine S-Haken (s-förmig gebogene, der Aussteifung dienende Haken) eingebaut, die für die Bewehrungsführung notwendig und wichtiger Bestandteil des statischen Systems sind; die vom Projekt geforderten Betonfestigkeiten wurden bei weitem nicht erbracht, was zu einer erheblichen Minderung der Stabilität und Tragfähigkeit des Bauwerks führte; die von den Projektanten aus statischen Gründen geforderte zusätzliche Bewehrung für die Kranbahnstützen wurde nicht eingebracht, die Wände wurden nur mit der üblichen Wandbewehrung versehen; die Prüf- und Abnahmerichtlinien der Staatlichen Bauaufsicht für das Bauvorhaben wurden nicht oder nur

1 Vgl. H. Benjamin, „Grundlagen und Charakter des StGB-Entwurfs“, NJ 1967 S. 97 ff., die zu Beginn der Diskussion über das neue StGB darauf hinwies: „... das grundlegende Problem, den Platz des Strafrechts in der Volkswirtschaft genau zu bestimmen, muß ständig auf Grund der neuesten faktischen Ergebnisse und der theoretischen Erkenntnisse und Erfahrungen im neuen ökonomischen System überprüft werden. Diese Aufgabe endet auch nicht mit der Verabschiedung des Strafgesetzbuchs...“ (S. 99).

2 In diesem Beitrag kann auf das Wesen der Wirtschaftsdelikte und das der Delikte gegen die allgemeine Sicherheit im einzelnen nicht eingegangen werden. Vgl. hierzu Buchholz, Heilborn Knobloch, „Einige Probleme der Bestimmungen zum Schutz der Volkswirtschaft und des sozialistischen Eigentums“, NJ 1967 S. 173 ff., und Forker/Gerberding/Nehmer, „Die Bestimmungen zur Bekämpfung der Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit“, NJ 1967 S. 152 ff.

unvollkommen verwirklicht; teilweise wurden Probewürfel, die zum Nachweis der Betonfestigkeit in den unterschiedlichen Bauwerkshöhen dienen, nachträglich aus separaten Mischungen hergestellt, um den gesetzlichen Forderungen pro forma zu genügen und um die schlechtere Qualität des tatsächlich verwendeten Betons zu verschleiern.

Durch diese und eine Reihe weiterer Verstöße gegen bautechnische und baurechtliche Bestimmungen wurde ein Bauwerk errichtet, das derart schwere Qualitätsmängel aufwies, daß eine Inbetriebnahme wegen der damit verbundenen Einsturzgefahr von vornherein ausgeschlossen war. Das wurde durch wissenschaftliche Untersuchung und Begutachtung eindeutig festgestellt. Um das Gebäude für den Zweck, für den es geplant, projektiert und errichtet worden war, benutzbar zu machen, wurden Sanierungsarbeiten erforderlich. Der durch Produktionsausfall, Vertragsstrafen und nicht, zu behobende Wertminderung eingetretene volkswirtschaftliche Gesamtschaden war beträchtlich.

Zweiter Sachverhalt:

Bauingenieur H. wurde als verantwortlicher Bauleiter für die Errichtung eines Schachtgebäudes eingesetzt. Dieses Schachtgebäude sollte der Wetterführung, der Seilfahrt (d. h. der Ein- und Ausfahrt der unter Tage beschäftigten Belegschaftsmitglieder) und dem Materialtransport von Ober- nach Untertage dienen.

Während der Gleitbauarbeiten wurde gegen baurechtliche und bautechnische Vorschriften verstoßen bzw. wurden solche Verstöße geduldet. So unterließ der verantwortliche Ingenieur u. a. die gemäß TGL vorgeschriebenen Eignungs- und Güteprüfungen. Er duldete, daß der einzubringende Beton ungenügend verdichtet wurde, so daß Betonfestigkeiten erreicht wurden, die weit unter den projektmäßig vorgeschriebenen lagen. Die Betonstruktur war unterschiedlich; obwohl H. gesetzlich verpflichtet war, Probewürfel aus dem für den Baukörper zu verwendenden Beton herzustellen, fertigte er diese Würfel teilweise aus separaten Betonmischungen an, um die geforderte Betonfestigkeit vorzutäuschen. Weiterhin duldete H., daß die Stahlbewehrung nicht nur projektwidrig, sondern entgegen den allgemeinen Grundsätzen des Stahlbetonbaus eingebaut wurde. So wurden z. B. die im Projekt vorgesehenen S-Haken in einer Stütze gebündelt vorgefunden; die vorgeschriebene Betondeckung wurde mehrfach nicht eingehalten; teilweise war die Bewehrung sogar sichtbar. Damit war die notwendige Sicherung des Bewehrungsstahls gegen Korrosion nicht gegeben.

Infolge dieser Handlungen war das Gebäude für den vorgesehenen Zweck nicht brauchbar. Auf Anordnung der Staatlichen Bauaufsicht wurde es abgerissen. Daß dadurch ebenfalls ein sehr großer Schaden für die Volkswirtschaft entstand, bedarf keiner näheren Erläuterung.

Angesichts dieser Sachverhalte drängt sich natürlich die Frage auf, warum so gehandelt wurde. Ihre Beantwortung läßt zugleich Fehler und Mängel sichtbar werden, die weit über den einzelnen Sachverhalt hinausreichen und unter dem Begriff der Leitungstätigkeit erfassbar sind. Da wird u. a. festgestellt, daß in der Produktionsbereichsleitung grundlegende Fehler beim Einsatz von Führungskadern begangen wurden; daß das Arbeitskräfteproblem bei Baubeginn nicht gelöst war; daß in der Bereichsbauleitung u. a. von einer verantwortungsbewußten Kontrolle der unterstellten Bauleiter nicht gesprochen werden konnte und Rechtspflichtverletzungen stillschweigend geduldet wurden; daß neben der ungenügenden Vorbereitung der Bauarbeiten auch die technische Ausrüstung nicht den Anforderungen entsprach und sich niemand dafür verantwortlich fühlte, die fehlenden technischen Vorrichtungen zu beschaffen, usw.

Die den Verantwortlichen in der Leitungspyramide teils aus eigener Ansicht, teils aus Auflagen und Hinweisen der Staatlichen Bauaufsicht und teils aus anderen Quellen bekannten Unzulänglichkeiten, die